

Zutreffendes bitte ankreuzen

Absenderin / Absender

PLZ, Ort	Datum
Sachbearbeiter/-in, ggf. E-Mail	Zimmer-Nr.
Telefon Durchwahl (Nebst.)	Telefax
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)	

Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
Bewerbungsschluss am (Datum)

Es wird um Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für nachstehende Geschäftsjahre gebeten

Nachstehende Daten werden aufgrund der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erhoben. Sie werden ausschließlich für die Wahl der Schöffen elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Angaben zur Person

Familiename, Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet		
Vorname/n		Geburtsdatum
Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)		Staatsangehörigkeit deutsch
zurzeit ausgeübter Beruf (bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs)		
Wohnanschrift (mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort - bei mehreren Adressen Anschrift der Hauptwohnung)		
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	Telefaxnummer (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Voraussetzungen für die Ausübung des Schöffenamtes

Bisherige Tätigkeit als

Schöffin / Schöffe Hilfsschöffin / Hilfsschöffe Jugendschöffin / Jugendschöffe

im Zeitraum (von / bis)

Ich bin **nicht** vorbestraft.

Gegen mich läuft **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren.

Gegen mich wurde **kein** Insolvenzverfahren eingeleitet.

Ich bin **nicht** hauptamtlich im Vollzugs-/Vollstreckungsdienst bzw. bei Gericht / der Staatsanwaltschaft oder als Bewährungs-/Gerichtshelfer/in tätig.

Ich bin **nicht** als Religionsdiener/in tätig bzw. als Mitglied einer religiösen Vereinigung satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet.

Ich war **nicht** hauptamtliche/r oder inoffizielle/r Mitarbeiter/in des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

nach Möglichkeit Angaben zur erzieherischen Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung

Unterschrift	
--------------	--

bitte wenden!

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

05
00/066/6100/90 W. Kohlhammer GmbH (12050)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgiv@kohlhammer.de

Hinweise

Unfähig, ein Schöffenamts auszuüben, sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Für das Schöffenamts können gemäß § 33 Gerichtsverfassungsgesetz nur solche Personen berücksichtigt werden, die bei Beginn der Amtsperiode **25 Jahre** alt beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt **noch keine 70 Jahre** alt sind.

Nach § 34 Gerichtsverfassungsgesetz sollen unter anderem nicht benannt werden Richterinnen / Richter, Beamtinnen / Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen / Notare, Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen / Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen / Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen/-helfer, Religionsdienerinnen / Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind, sowie Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen / Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Religionsdiener

sind Personen, die nach der Verfassung einer Religionsgesellschaft zur Vornahme gottesdienstlicher oder dementsprechender Handlungen berechtigt sind, und zwar nicht nur der Kirchen, die den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben sondern auch die Pfarrer einer "freien Christengemeinde".

Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Damit sind vorrangig die Orden der katholischen Kirche gemeint, aber auch Kommunitätsformen anderer Kirchen, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Begründung der Bewerbung

Ich bewerbe mich für das Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen, da

Diese Angabe ist freiwillig.